

Stadtratsvorsitzender
Herr Maspfuhl

Stadtratssitzung 28.03.2024

**TOP 17: Beschluss 578/2019-2024 Neufassung/Änderung des
Gesellschaftsvertrages der SWW**

**Zu o.g. Vertragsentwurf: Wie bereits in der Sitzung des HA besprochen, wird unter
Beachtung des § 131 (3) KVG zur Entsendung eines Mitarbeiters der Verwaltung anstatt
des/der HBV folgender Änderungsantrag gestellt:**

Zu § 8 :

Der Satz „**Der Hauptverwaltungsbeamte kann einen geeigneten Beschäftigten der Kommune
mit seiner Vertretung beauftragen**“ wird ersetzt durch den Satz:

„ **Der Hauptverwaltungsbeamte kann mit der Wahrnehmung seiner Aufgabe einen
geeigneten Beschäftigten der Verwaltung beauftragen**“

Begründung:

Gesetzliche Grundlagen für die Zusammensetzung und die Arbeit des Aufsichtsrates sind das GmbH-Gesetz und das Aktiengesetz – als höherrangiges Recht – sowie für Kommunale Unternehmen ergänzend das KVG. Hierbei gilt für den Aufsichtsrat der § 131 (3), [Der 131 (1) gilt nur für Gesellschafterversammlungen o.ä.], dass die **Aufgabe** – und nicht die Vertretung in einer Sitzung - übertragen werden kann, mit allen Rechten und Pflichten, einschließlich der Haftung. Die Mitglieder des Aufsichtsrates sind **namentlich** zu benennen und dem Amtsgericht (Handelsregister) schriftlich mitzuteilen.

Klaus Mewes
Fraktionsvorsitzender UWG/WWP